

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Reglement über Zusatzbeiträge nach
dem Ergänzungsleistungsgesetz**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Zusatzbeiträge	3
§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 4 Rückforderung der Zusatzbeiträge	4
§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen	4
§ 6 Übergangsregelung	4
§ 7 Verfahren, Zuständigkeit	5
§ 8 Rechtsmittel	5
§ 9 Verordnung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindeggesetz) sowie §§ 2a ff. des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15.2.1973 (ELG):

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

§ 2

Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke.

² Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung;
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

³ Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Bottmingen die Niederlassung hatten.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 3

Begrenzung der Zusatzbeiträge ¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge für Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrages ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Sofern in zumutbarer Frist kein entsprechend geeigneter Platz verfügbar ist, werden

die Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim oder Spital in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 4

Rückforderung der Zusatzbeiträge

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in Alters- und Pflegeheimen, mit denen Leistungsvereinbarungen bestehen, in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich in einem Alters- und Pflegeheim aufgehalten hätte, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

³ Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruchs.

⁴ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

⁵ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

§ 5

Einschränkung der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass bei einer gefestigten Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerin resp. der Lebenspartner der Begünstigten resp. des Begünstigten von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheim-eintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 6

Übergangsregelung

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, und dieses nicht wechseln, ist § 4 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 7

Verfahren,
Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeinde einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Bewohnerin resp. der Bewohner aufhält.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 7 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Bottmingen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 9

Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1.7.2018 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21.6.2018.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Mélanie Krapp-Boeglin

sig. Martin R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 16.10.2018.